



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Prüfungskommission für Zahnmedizin

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 13*a* des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹
(MedBG) und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsver-
ordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein
(Art. 57*c* Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März
1997³; RVOG, und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

Die Prüfungskommission für Zahnmedizin wurde am 20. April 2011 eingesetzt
und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 811.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Zielsetzung der Tätigkeit der Prüfungskommissionen und ihre Aufgaben (damit auch Zielsetzung und Aufgaben der Prüfungskommission für Zahnmedizin) sind in Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008⁴ wie folgt geregelt:

Zielsetzung:

Die Prüfungskommissionen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertreten dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.

Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
- b. Sie bereiten in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor.
- c. Sie bestimmen die Personen, die an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche).
- d. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Anpassungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12a Absatz 2 der Prüfungsverordnung MedBG vor.
- e. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor.

- f. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor.

4. Mitgliederzahl

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Prüfungsverordnung MedBG besteht eine Prüfungskommission aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren vier bis acht Mitgliedern. Die Prüfungskommission für Zahnmedizin besteht inklusive Präsidium aus höchstens 9 Mitgliedern.

5. Organisation

Die Prüfungskommission für Zahnmedizin ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt das Sekretariat.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Prüfungskommission für Zahnmedizin grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Prüfungskommission für Zahnmedizin nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAG.

Mitteilungen, Berichte, Empfehlungen der Prüfungskommission für Zahnmedizin werden dem BAG vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission für Zahnmedizin sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Prüfungskommission für Zahnmedizin erfahren haben (Art. 320 StGB⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die Kommissionen oder ihre Mitglieder im Auftrag der Kommission erarbeitet werden.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Prüfungskommission für Zahnmedizin werden im Budget des BAG eingestellt.

10. Entschädigungskategorie

Die Prüfungskommission für Zahnmedizin ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Prüfungskommission Zahnmedizin die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

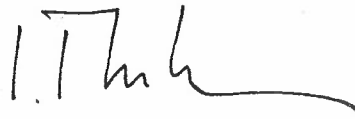
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.